

BL_GERICHTE 530 2010 21 vom 10. September 2010

BL Gerichte, 2010-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_2010_21

FR: BL_GERICHTE 530 2010 21 du 10 septembre 2010

IT: BL_GERICHTE 530 2010 21 del 10 settembre 2010

Regeste

Gewerbmässiger Liegenschaftshandel / AHV-Beiträge als Gewinnungskosten / Rückstellungen

Erwägungen

E. 1

a) Mit öffentlicher Urkunde über einen Kaufvertrag vom 26. März 2002 erwarb der Pflichtige von seiner Tante die Liegenschaft im A. in C., Parzelle Nr. X.. Am 4. April 2003 schlossen der Pflichtige und B. als Bauherren mit den D. Architekten einen Generalunternehmervertrag. Am 25. November 2003 begründete der Pflichtige mit öffentlicher Urkunde Stockwerkeigentum. Die Stockwerkeigentumswohnungen wurden in den Jahren 2004-2007 durch den Pflichtigen veräussert. b) Im Jahre 2007 wurde beim Pflichtigen eine Revision betreffend die Steuerjahre 2004-2007 durchgeführt. Im Revisionsbericht Nr. 2007-137 vom 20. Dezember 2007 wurde der Pflichtige als gewerbmässiger Liegenschaftshändler qualifiziert. Das Revisorat errechnete für das Jahr 2005 einen Gewinn aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel in Höhe von Fr. 375'778.--.

E. 2

Mit definitiver Veranlagungsverfügung direkte Bundessteuer 2005 vom 29. Mai 2005 rechnete die Steuerverwaltung dem Pflichtigen einen Gewinn aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel in der Höhe von Fr. 375'778.-- auf.

E. 3

Die dagegen erhobene Einsprache vom 24. Juni 2009 wies die Steuerverwaltung mit Einsprache-Entscheid vom 23. Februar 2010 ab. Als Begründung hielt sie zusammenfassend fest, dass der Pflichtige mehrere Kriterien des Bundesgerichts erfülle, welche das Vorhandensein des gewerbmässigen Liegenschaftshandels bestätigen. Zudem habe der Pflichtige den steuerlichen Status des Liegenschaftshändlers bezüglich der Liegenschaft im A. in C. aufgrund der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung 2004 akzeptiert. Damit sei das Revisionsergebnis bezüglich des auf den Pflichtigen anzuwendenden Status "gewerbmässiger Liegenschaftshändler" zu bestätigen. Infolgedessen werde an der Aufrechnung des Gewinnes aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel in der Höhe von Fr. 375'778.-- festgehalten.

E. 4

Mit Schreiben vom 23. März 2010 erhob der Vertreter des Pflichtigen dagegen Rekurs mit dem Begehren, es seien die Eidgenössischen Sozialversicherungsbeiträge (AHV-Beiträge) auf dem Kapitalgewinn in Abzug zu bringen. Im Weiteren sei der Verlust von Fr. 177'145.--

aus dem Jahre 2007 als Rückstellung in Abzug zu bringen. Als Begründung machte er geltend, gemäss dem Revisionsergebnis sei der Nettoertrag aus den Liegenschaftstransaktionen berechnet worden. Dieser Nettoerlös betrage Fr. 133'704.--, verteilt auf die entsprechenden Jahre. Die Steuerbehörde gehe nun davon aus, dass - unter jährlicher Betrachtung - insbesondere für das Jahr 2005 ein Gewinn von Fr. 375'778.-- resultiere, weshalb die entsprechende Besteuerung vorgenommen worden sei. Für das Jahr 2007 habe die Steuerverwaltung einen Verlust im Betrag von Fr. 177'145.-- ermittelt. Dieser Verlust sei bereits im Jahr 2005 vorhersehbar gewesen und somit handelsrechtlich als Rückstellung zu behandeln. Im Weiteren seien auf Gewinnen von Selbständigerwerbenden die AHV-Beiträge geschuldet. Der Betrag von 9.8 % plus Verwaltungskosten von 3 % sei vom Erlös in Abzug zu bringen. Somit sei die vorliegende Veranlagung aufzuheben und durch eine neue - ohne Berücksichtigung der Liegenschaftsgewinne - zu ersetzen.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 23. Juli 2010 beantragte die Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung der Beschwerde. Zur Begründung verwies sie auf den Einsprache-Entscheid vom 23. Februar 2010 und hielt ergänzend fest, dass Rückstellungen im Sinne der Steuerrechtslehre in keinem Zusammenhang mit dem Aktivum stünden. Es handle sich vielmehr um die Passivierung einer in Zukunft erwarteten, aber noch ungewissen oder betragsmässig noch unbestimmten Verbindlichkeit wie z.B. Garantieverpflichtungen, Instandstellungskosten, Altlastensanierung oder Risiko eines hängigen Prozesses. Die Bildung von Rückstellungen sei somit erfolgswirksam. Den Rückstellungen sei gemeinsam, dass sie steuerlich nur vorläufig seien und in späteren Jahren geprüft und zum Gewinn hinzugerechnet würden, wenn sie sich als unnötig herausstellten, womit auch die Auflösung von Rückstellungen einer Abrechnung für zukünftige, ungewisse Forderungen - die im Endeffekt vielleicht zu einem negativen Saldo führten - gebildet würden. Es könne jedoch nicht wie vorliegend beantragt, ein ganzer Jahressaldo als Rückstellung gebildet werden, denn dies käme einem "Verlustrücktrag" bzw. einer Gewinnvorwegnahme gleich, was handels- wie auch steuerrechtlich in der Schweiz nicht zulässig sei. Die Beschwerde sei in diesem Punkt abzuweisen. Weiter hielt die Steuerverwaltung bezüglich der AHV-Beiträge fest, beitragspflichtig seien grundsätzlich alle, die bei der AHV versichert seien. Die AHV sei eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung, die alle Personen umfasse, die in der Schweiz wohnten oder erwerbstätig seien, gleichgültig ob es sich dabei um eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit handle. Vorliegend sei unbestritten, dass der Steuerpflichtige als gewerbsmässiger Liegenschaftshändler zu qualifizieren sei, weshalb sein Einkommen aus Liegenschaftsverkäufen auch der AHV unterliege. Aus diesem Grund seien 9.8 % (gerundet: 9.5 % + 3 % Verwaltungskosten von 9.5 % = 9.785 %) auf dem Verkaufserlös zum Abzug zuzulassen. Dies entspreche einem Abzug von Fr. 36'826.25, weshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen sei.

E. 6

a) Vorliegend unterliegt das Steuerjahr 2005 der Beurteilung, weshalb das vom Vertreter des Beschwerdeführers gestellte Begehren, der Verlust in Höhe von Fr. 177'145.-- aus dem Jahre 2007 sei als Rückstellung in Abzug zubringen, gemäss oben erwähntem abgewiesen werden muss. b) Im Übrigen handelt es sich bei Rückstellungen respektive dem Aufwand um steuermindernde Tatsachen, für die der Pflichtige den Beweis erbringen muss (vgl. Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts [BGE] 2A.500/2002 vom 24. März 2003, E.

3.5, ; Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 416 und 453). Vorliegend hat der Pflichtige weder im Revisions- und Einspracheverfahren noch vor Steuergericht diesen Beweis vollständig erbracht, weshalb die von der Steuerverwaltung quotenmässige Ausscheidung gemäss Revisionsbericht nicht zu beanstanden ist. Dem Antrag des Vertreters des Beschwerdeführers kann somit nicht gefolgt werden, weshalb sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweist und abzuweisen ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist.

E. 7

a) (...) b) (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.